

SV-Report zum 15. April 2024

Rentenplus 4,57 Prozent

GRV

Im November letzten Jahres schätzten die Sachverständigen eine Rentenanpassung für 2024 von 3,51 Prozent. Nun verkündete Arbeits- und Sozialminister Hubert Heil mit stolz geschwellter Brust die tatsächliche Rentenanpassung. Mehr als 21 Millionen Rentner und Rentnerinnen in Ost und West erhalten ab Juli 2024 eine Rentenerhöhung von 4,57 Prozent, die erfreulicherweise die Inflationsrate übertrifft.

Verantwortung für die relativ hohe Rentenanpassung tragen die Arbeitnehmer mit ihrem deutlichen Lohnzuwachs des Jahres 2023 gegenüber 2022. Ihre Löhne stiegen um 4,72 Prozent. Die Rentenanpassung liegt mit 4,57 Prozent knapp darunter.

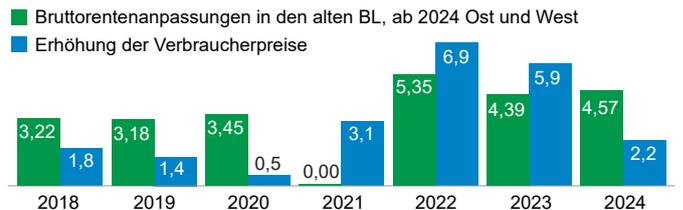
Dämpfend auf die Rentenanpassung wirkt sich der demografiebedingte Nachhaltigkeitsfaktor aus. Erhöht hat sich das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern. Es verringert die Rentenanpassung 2024 um 0,16 Prozentpunkte auf 4,56 Prozent.

Das gesetzlich festgelegte Rentenniveau von 48 Prozent nach 45 Versicherungsjahren mit Durchschnittsbeiträgen wird allerdings nur erreicht, wenn der aktuelle Rentenwert 39,32 Euro beträgt. Der aktuelle

Rentenwert ist die Monatsrente für den Jahresverdienst eines Durchschnittsverdieners. Dieser Wert liegt 4,57 Prozent über dem derzeitigen aktuellen Rentenwert von 37,60 Euro. Zur Einhaltung des Rentenniveaus ist deshalb die Anpassung auf 4,57 Prozent festgelegt.

Für die Rentenanpassung gibt die gesetzliche Rentenversicherung 2024 rund 8,7 Mrd. Euro, 2025 17,4 Mrd. Euro mehr für Rentnerinnen und Rentner aus.

Rentenerhöhungen und Entwicklung der Verbraucherpreise in Prozent



*Inflation im März 2024 gegenüber Vorjahresmonat; Quelle: Statistisches Bundesamt

Wachstumschancengesetz in Kraft

Nach monatelangem Hin und Her ist das Wachstumschancengesetz am 27. März 2024 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Zunächst ließ der Bundesrat den Gesetzentwurf wegen der starken Steuerausfälle für die Länder und Gemeinden nicht passieren. Er schaltete den Vermittlungsausschuss ein, der Änderungen vornahm. Von dem Entwurf blieben einige Vorhaben auf der Strecke. 7 Mrd. Euro, die zur Belegung der Wirtschaft innerhalb eines Jahres vorgesehen waren, schrumpften auf 3,2 Mrd. Euro zusammen.

Degressive Abschreibungen

Als eine konjunkturstützende begleitende Maßnahme ist eine auf 9 Monate befristete degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für Wirtschaftsgüter eingeführt, für die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025. angeschafft werden. Der AfA-Satz beträgt maximal 20 %, höchstens das Zweifache der linearen AfA.

Neue Abschreibung für Wohngebäude

Wohngebäude, die zwischen 1925 und 2022 errichtet wurden, werden weiterhin zu 2 % abgeschrieben. Ab 2023 fertiggestellte Neubauten dürfen linear zu 3 % abgeschrieben werden. Zur Förderung des Wohnungsbaus wird eine geometrisch-degressive Abschreibung eingeführt. Der Abschreibungssatz beträgt 5 %. Die degressive Abschreibung gilt ausschließlich für Wohngebäude mit deren Herstellung nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 begonnen wurde.

Sonderabschreibung für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter

Unternehmen können Sonderabschreibungen für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2023 hergestellt oder angeschafft werden, nach § 7g Absatz 5 EStG bis zu 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neben der Inanspruchnahme eines Investitionsbetrags abschreiben. Der Gewinn des Unternehmens darf nicht über 200.000 Euro betragen.

Anhebung des Pauschbetrags für Berufskraftfahrer

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen können Kraftfahrer im Zusammenhang mit einer Übernachtung im Kraftfahrzeug eine Pauschale von 9 Euro statt bisher 8 Euro für jeden Kalendertag geltend machen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b EStG).

Freigrenze für Geschenke angehoben

Aufwendungen für betrieblich veranlasste Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, können bis zum Betrag von 50 Euro (bisher 35 Euro) Gewinn mindernd abgezogen werden. Übersteigt das Geschenk die Freigrenze, entfällt der Betriebsausgabenabzug ganz.

Steuer

Die Begrenzung gilt nicht für Geschenke, die ausschließlich betrieblich genutzt werden können.

Bruttolistenpreis für E-Mobilität

Die private Nutzung eines zu mehr als 50 % betrieblich genutzten Kraftfahrzeugs, das kein Elektrofahrzeug ist, hat der Steuerpflichtige mit 1 % des Listenpreises dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen. Bei der privaten Nutzung eines reinen Elektrofahrzeugs, das überwiegend betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 0,25 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 anzusetzen, wenn der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs nicht mehr als 60.000 Euro, bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2023 nicht mehr als 70.000 Euro beträgt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG).

Langsamerer Anstieg des Besteuerungsanteils von Renten

Nach bisheriger Regelung sind Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Renten aus der Basisversorgung bei Rentenbeginn ab 2040 vollständig als steuerpflichtige sonstige Einkünfte nach § 22 EStG zu berücksichtigen. Nach dem Wachstumschancengesetz (WG) setzt die volle Besteuerung bei erstmaligen Rentenbeginn ab dem Jahr 2058 ein. Beginnend ab dem Jahr 2023 wird der Besteuerungsanteil für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang um einen halben Prozentpunkt statt wie bisher um einen Prozentpunkt erhöht. Rentnerinnen und Rentner zahlen durch den verringerten Besteuerungsanteil weniger Steuern.

Steuerfreie Renten

Übersteigen 83 % der erstmals bezogenen Jahresrente 2024 nach Abzug des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrags und nach Abzug des Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschbetrags von 138 Euro einschließlich gegebenenfalls weiterer steuerpflichtiger Einkünfte den steuerfreien Grundfreibetrag von 11.604 Euro nicht, ist die Rente 2024 steuerfrei.

Steuerersparnis 2024* durch das Wachstumschancengesetz (WG)

Rente	Jahresrente	zu versteuerndes Einkommen	Steuern	Ersparnis durch WG
1.500	18.411	12.906	197	31
2.000	24.548	17.254	1.085	59
2.500	30.686	21.602	2.165	79
3.000	36.823	25.950	3.314	101

*Rente für Alleinstehenden, Beginn Januar 2024 mit 4,57 % Erhöhung im Juli 2024.

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2024, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.